

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1929)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern,

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Wie steht es mit der Heiligsprechung des seligen Bruders Klaus? — Völlige Trennung von Kirche und Staat in Baselstadt? — „Für die ärmste Priesterseele“. — Von den Lateranverträgen. — Frühkommunionbewegung in der Schweiz. — Katholischer Lichtbilderverband der deutschen Schweiz. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen.

Wie steht es mit der Heiligsprechung des seligen Bruders Klaus?

Die im Juni und Dezember stattfindenden Seligsprechungen sowie die auf 1930 in Aussicht genommenen Kanonisationen legen die Frage nahe: Wie steht es eigentlich mit der Heiligsprechung unseres seligen Landesvaters Nikolaus von Flüe?

Es sei hier ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Causa und ihren heutigen Stand gegeben. Daran mögen ein paar praktische Winke geknüpft werden.

Die Selig- und Heiligsprechung Bruder Klausens wurde vom katholischen Schweizervolk immer gewünscht, aber vielfach lässig betrieben. Erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts setzten ernstere Bemühungen ein. Zur Zeit des Tridentinerkonzils sandten die katholischen Kantone eine Gesandtschaft nach Rom, welche unter anderm auch die Heiligsprechung des Nikolaus von Flüe vorbrachte. Solange Karl Borromäus lebte, förderte er die Angelegenheit mit allen Mitteln. Nach seinem Tode (1584) ruhte sie, lebte jedoch 1591 wieder auf. Damals begann die erste Untersuchung über das Leben des grossen Einsiedlers vom Ranft, über seine Tugenden und die angeblichen Wunder. Sie entbehrte indessen der rechtlichen Grundlage, weil sie ohne Zutun des Bischofs von Konstanz, des ordinarii loci, durchgeführt wurde. Deshalb wurde 1618 auf ordentlichem Wege ein Prozess eingeleitet. Die Akten, die vollständig genügten, um den Ruf der Heiligkeit zu beweisen, gelangten nach Rom. Dort begann, besonders auf Betreiben Kaiser Ferdinands II. (1619 bis 1636), der sogenannte apostolische Prozess de virtutibus et miraculis. Nach damaliger Sitte wurden die Akten von drei Richtern der Rota geprüft, aber es erhoben sich bald (unter Gregor XV., 1621—1623) Bedenken betreffs der Beweisführung. Urban VIII. (1623—1644) verfügte 1624 die Neueinleitung des Prozesses. Nach Feststellung von dessen Gültigkeit und Prüfung der Akten erklärten die ernannten Richter der Rota — es waren Dekan Coccino, Pirovanus und Merlinus —: constare de fide, spe et charitate Nicolai

de Rupe. Inzwischen war aber am 13. März 1625 ein Dekret Urban VIII. herausgekommen (De cultu publico Servi Dei non exhibendo), in dem die Durchführung eines Seligsprechungsprozesses als aussichtslos erklärt wurde, sobald ein öffentlicher Kult vorliege, es sei denn, dieser gehe über 100 Jahre zurück. So wurde eine neue Untersuchung notwendig de cultu immemoriali. 1648 wurde sie abgeschlossen, vom Bischof von Konstanz approbiert, und die Akten gingen nach Rom an die Ritenkongregation, welche erklärte, constare de cultu super hominum memoria excedente, ein Urteil, das Innocenz X. (1644—1655) bestätigte.

Die Freude der katholischen Schweiz war gross, denn das Dekret kam unter den vorliegenden Umständen einer Seligsprechung gleich. Als bald setzten Bestrebungen zur Einleitung des Heiligsprechungsprozesses ein. Es erhob sich zunächst die Frage, ob die inquisitio apostolica von 1625 gültig sei zum Beweis der Tugenden und Wunder in specie oder ob ein neuer Prozess angestrengt werden müsse. Die Ritenkongregation entschied das letztere, und Innocenz X. billigte in der Plenarsitzung vom 3. März 1650 den Entscheid. Durch diese neue Verfügung wurden zwei weitere Untersuchungen notwendig: in Rom die inquisitio compulsorialis zur Sammlung der historischen Dokumente, in der Heimat die inquisitio remissorialis, welche im wesentlichen in den Zeugenaussagen über Tugenden und Wunder bestand. Die erste war bald erledigt, aber die zweite zog sich wegen des Bauernkrieges bis 1654 hin und konnte erst 1655 abgeschlossen werden. Am 12. Juni 1657 erklärte Alexander VII. (1655—1667) die Gültigkeit der Prozesse und in einer spätern Sitzung de dubio abstinentiae B. Nicolai sprach er das ersehnte „constat et ad ulteriora potest procedi“.

Infolge der schlechten Zeitläufe kam jedoch die Gelegenheit wieder zum Stillstand. Aber die Verehrung des Bruders Klaus, besonders an seinem Grabe, hörte nicht auf, ja sie wuchs, als Clemens IX. (1670—1676) am 8. Mai 1669 für die Kirche von Sachseln Messe und Offizium vom Seligen gestattete. Diese Vergünstigung dehnte Clemens X. (1670—1676) auf Bitten der katholischen Kantone und nach Einholung der Ansicht der S. R. C. mit einem Breve vom 26. September 1671 auf die ganze Diözese Konstanz und alle katholischen Schweizerkantone aus und bewilligte für die Pfarrkirche von Sachseln besondere Ablässe. Clemens XII. (1730—1740) gestattete am 28. April 1731 die Ueberführung der Gebeine in einen besondern

Altar und ein jährliches feierliches Festum translationis B. Nicolai de Rupe am 6. Sonntag nach Ostern.

Hundert Jahre ruhte der Prozess, nie aber die Verehrung des Seligen, dessen Grabeskirche Pius IX. (1846 bis 1878) am 14. August 1846 erneut mit besondern Ablassen bedachte. In den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts setzten neue Bestrebungen ein, die zur Ernennung eines Postulators in Rom in der Person des P. Franziskus Virili, Missionärs der Gesellschaft vom Kostbaren Blute, führte. Der berühmte Kardinal C. A. Reisach, der erste Präsident des Vatikanischen Konzils, ward Relator Causae, bis er (nach seinem Tode 1869) durch die Kardinäle Alois Bilio und später Bianchi abgelöst wurde. Am 28. April 1869 richteten die schweizerischen Bischöfe von Solothurn aus ein denkwürdiges Bittgesuch an Pius IX., in dem sie auf den grossen Segen hinwiesen, der aus der Heiligsprechung Nikolaus von Flüe's für die ganze katholische Schweiz fliessen würde. Diesem Gesuch folgte am 11. Juni 1871 ein zweites von Graf Theodor Scherrer-Boccard im Namen des Piusvereins, das durch Vermittlung des päpstlichen Geschäftsträgers in Bern, J. B. Agnozzi, nach Rom gelangte. Dort scheint der Postulator P. Virili nicht müssig gewesen zu sein. Aber er fand die grösste Schwierigkeit in den drei zur Heiligsprechung erfordernden Wundern. Von den 60 sogenannten „Wundern“ schien der S. R. C. keines annehmbar. Am 21. August 1869 erbat P. Virili vom Nuntius Berichte über Wunder aus neuester Zeit mit Augenzeugen, da die vorgelegten nicht beweiskräftig seien.

Am 3. Oktober 1872 kam es zur Dekretsverlesung über den heroischen Grad der theologischen und Kardinaltugenden Nikolaus von Flüe's, wobei Pius IX. in einer denkwürdigen Ansprache alle Hoffnung auf einen glücklichen Abschluss des Prozesses wach werden liess.

Zwanzig Jahre gingen indessen dahin, und der Prozess kam mangels anerkannter Wunder nicht voran.

Der letzte Schritt in der Angelegenheit, von dem das Diarium der S. R. C. berichtet, war die Abfassung eines Dekretes über die Eröffnung des Prozesses über die Wunder am 17. November 1893. Seither sind wieder 36 Jahre verstrichen. Der Prozess ist erneut zu einem bedauernswerten Stillstand gekommen. Der grosse schweizerische Landesvater hat immer noch nicht seinen Platz erhalten im Verzeichnis der Heiligen. Man mag sagen, die Stunde der Vorsehung habe noch nicht geschlagen. Gewiss. Aber kann man diese Stunde der Vorsehung nicht beschleunigen? Ist es nicht vielleicht eine Ehrenpflicht der katholischen Schweiz und besonders des Klerus, die Heiligsprechung eines so gottbegnadeten Mannes, einer so überragenden Persönlichkeit mit allen Mitteln zu fördern? Als grosser Verehrer der heiligen Eucharistie, als Friedensapostel, als Mann des Glaubens und der tiefsten Innerlichkeit ist er wie kaum einer berufen, unserer glaubensarmen, friedlosen und zerrissenen Zeit als Vorbild zu dienen. Gross wäre der Segen, der von der Heiligsprechung Nikolaus von Flüe's ausginge auf das religiöse Leben der Katholiken und auf die gesamte Schweiz.

Andere Nationen hätten solche Gestalten vielleicht schon längst zur Heiligsprechung geführt, nicht durch Geld, wie man so oft redet, weniger auch durch gute Ver-

bindungen in Rom, sondern durch innige Verehrung, die nach Wundern ruft. Aber Nikolaus von Flüe ist in seiner eigenen Heimat vielfach nicht bekannt und nicht so verehrt, wie er es verdient. In vielen Teilen der französischen Schweiz weiss man kaum etwas von ihm. In so vielen alten und neuen Kirchen ist für sein Bild kein Platz. Warum? Verdient er es nicht? Steht er als Schweizer uns denn nicht näher als z. B. der Pfarrer von Ars, so gross und verehrungswürdig dieser auch ist?

Im Unterricht, in der Predigt, in Vorträgen begegnet man nur selten seinem Namen. Würde er die Erwähnung nicht gerade so verdienen wie ein hl. Gallus, Kolumban, Beat, wie Felix und Regula und andere Schweizerheilige? Sein Fest wird wohl in der Kirche still gefeiert, aber das Volk wird auf es wenig aufmerksam gemacht. In den „Ländern“ gedenkt man seiner, aber auch dort könnte mehr geschehen zu seiner Ehre. Bringt man ihn dem Volke nicht ständig nahe, so wird er nicht verehrt, und wird er nicht verehrt und angerufen, so wirkt Gott durch ihn, ordinario modo gesprochen, auch keine Wunder.

Es ergibt sich darum für den Klerus eine Pflicht, unsern seligen Landesvater mehr bekannt zu machen. Das möge in Predigt, Unterricht und Beichtstuhl geschehen. Man empfehle seine Verehrung namentlich den Kranken, damit das Vertrauen auf ihn zur Verehrung ansporne und so die nötigen Wunder geschehen. Man teile Bildchen von ihm aus, man errichte in den Kirchen, vor allem in den neuen, sein Bild, man fördere die Wallfahrt zu seinem Grab, man Sorge, ohne wondersüchtig zu sein, für pfarramtliche Aufzeichnung und Prüfung bei allfälligen Gebetserhörungen, welche vielleicht den Charakter des Wunders an sich tragen. Man bringe überhaupt den grossen Seligen vom Ranft dem Volke und den Gebildeten näher durch Verbreitung seiner Lebensgeschichte*. Dann wird, Deo favente, gewiss auch Nikolaus von Flüe bald in splendoribus Sanctorum erscheinen zum Segen der katholischen Schweiz und des ganzen schweizerischen Vaterlandes.

P. M. Krieg, Rom.

Völlige Trennung von Kirche und Staat in Baselstadt?

Nat.-Rat Schneider hat zuhanden des Grossen Rates im Namen der sozialist. Fraktion einen Antrag auf radikale Trennung von Staat und Kirche eingereicht. Die völlige Trennung wurde schon zum Teil durch die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1910 angebahnt und vorgesehen. Das staatliche Kultusbudget wurde mit wenigen Ausnahmen (Seelsorge in den Staatsanstalten, Theol.

* Es liegen deren eine ganze Anzahl vor, die für weitere Kreise und volkstümlich geschrieben sind, so:

Von Aah Jos. Ig., Des seligen Einsiedlers Nicolaus von Flüe wunderbares Leben, segensreiches Wirken und gottseliges Sterben. (Einsiedeln 1887.)

Omlin L., Bruder Klausen Büchlein oder des seligen Nicolaus von Flüe lehrreiches und wunderbares Leben. (Einsiedeln 1904.)

Baumberger G., Der selige Nicolaus von Flüe. (Sammlung illustrierter Heiligenleben, Kösel 1906.)

Codaghengo A., Le Bienheureux Nicolas de Flüe. (Fribourg 1916.)

Buetti G., Vita del Beato Nicolao di Flüe, Patrono della Svizzera (Milano)

und andere mehr.

Fakultät etc.) prinzipiell abgeschafft. Die reformierte und die altkatholische Kirche wurden aber weiter als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt mit Steuerrecht etc. Der katholischen Kirche verweigerte man dagegen die Anerkennung; sie wurde mit einer Summe von 200,000 Fr. abgefunden. Man versagte der schon damals 40,000 Seelen (jetzt bei 50,000) zählenden katholischen Gemeinde ohne jeden stichhaltigen Grund, was man der schwind-süchtigen altkatholischen Sekte mit bloss 3000 Anhängern ohne weiteres gewährte.

Aber Unrecht schlägt den eigenen Herrn: durch den Antrag der Sozialisten auf radikale Trennung von Kirche und Staat ist nun die Existenz der beiden Basler Staatskirchen bedroht. Nur durch restlose Unterstützung von seite der entrechteten Katholiken könnte der sozialistisch-kommunistische Ansturm noch einmal abgeschlagen werden. Im Jahre 1925 war schon ein, noch immer bei den Traktanden liegendes, Postulat der kommunistischen Fraktion auf Aufhebung der reformierten theologischen Fakultät als Staatsanstalt mit 4 Stimmen Mehrheit angenommen worden bei Stimmenthaltung der Katholischen Fraktion (s. Kirchenzeitung 1925, S. 83, 84). Wir geben im Folgenden eine Meinungsäusserung wieder, die der hervorragende frühere Regierungsrat und Nationalrat Prof. Dr. Paul Speiser in einer Versammlung des Vereins Christlicher Gemeinschaft Basel am 19. März zum sozialistischen Trennungsantrag ausgesprochen hat. Nach der Ansicht des erfahrenen Politikers sollte nun den Katholiken die 1910 verweigerte Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation zugebilligt werden, um so ihre Stimmen gegen die Roten zu gewinnen. Die Basler Katholiken werden es sich aber wohl überlegen, ob dieser Vorschlag für sie annehmbar ist. Nach dem Kirchengesetz von 1910 wird die Anerkennung als Landeskirche nur gewährt, wenn u. a. die kirchlichen Behörden und die Geistlichen durch die Kirchgemeinde gewählt werden, jeder Kantonseinschöner der betreffenden Konfession als Mitglied der Kirchgemeinde anerkannt und den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt wird. (s. Friedrich Speiser: Verhältnis von Kirche und Staat in den Kantonen Genf und Basel — Abdruck aus Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 92, 93.) Bedingungslose Unterstützung der reformierten und der altkatholischen Kirche wäre andererseits nach der Behandlung, die die Katholiken wieder bei ihrer Schulinitiative von 1923 (s. Kirchenztg. 1923, S. 70) und kürzlich noch beim Reformationsjubiläum erfahren haben, sehr — gutmütig. Die Gewährung einer angemessenen staatlichen Subvention an ihre Gemeinde ist das Mindeste, was die Basler Katholiken verlangen dürften, wenn man sie nun ersucht, der altkatholischen und der reformierten Kirche aus der Patsche zu helfen. Diese Kirchen bedeuten übrigens gegen die Umsturzgefahr eine sehr zweifelhafte Gewähr. Sind doch nicht wenige protestant. Pfarrer Sozialisten. Schon 1925 lehrten an der theologischen Fakultät ein antimilitaristischer Propagandist, ein Kommunist und ein Nietzsche-aner „Gotteswissenschaft“, wie der Altbasler Karl Albrecht Bernoulli damals in der „Neuen Zürcher Zeitung“ feststellte.

* * *

In der erwähnten Versammlung des Vereins Christlicher Gemeinschaft Basel sprach sich der baslerische Kirchenratssekretär Pfarrer Dr. Köchlin als Referent entschieden gegen die Trennung aus. In der Diskussion gab Prof. Dr. Paul Speiser folgendes Votum ab:

„Die Motion Schneider führt in letzter Linie zu einem Volksentscheid; wie steht unsere evangelische Bevölkerung in einer Volksabstimmung? Von unserm Stimmvolk stimmen in der Regel 50 Prozent bürgerlich, 50 Prozent sozialistisch. Aber von unserer Bevölkerung ist ein Drittel katholisch, und unsere Katholiken sind an der Aufrechterhaltung der jetzigen Kirchenartikel desinteressiert, denn diese geben den Katholiken nichts.

Bei den Verfassungsberatungen anno 1909 und 1910 wollten die Katholiken in der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation und in der Berechtigung zur Steuererhebung unserer evangelischen Kirche gleichgestellt sein. Die Regierung ging darauf aber nicht ein, weil die Sozialisten erklärten, sie streben die völlige Trennung von Kirche und Staat an, und eine staatliche Anerkennung der katholischen Kirche wäre in Basel ein Rückschritt, eine Bestätigung des Grundsatzes der Landeskirchen. Und die Regierung zog es vor, ihre neue Kirchenpolitik mit den Sozialisten zu machen und die Wünsche der Katholiken abzulehnen. Infolgedessen versagt Baselstadt seinen Katholiken das Steuerrecht gegenüber ihren Angehörigen, während die meisten katholischen Kantone ihren evangelischen Minderheiten schon längst das Steuerrecht gegenüber ihren Glaubensgenossen zuerkannt haben. Hierüber sind unsere Katholiken mit Recht verstimmt und können keinen Drang spüren, für unsere Kirchenartikel einzutreten; aber doch wären die Katholiken die natürlichen Bundesgenossen im Kampf gegen die Entchristlichung des Staates. Die Sozialisten aber, mit deren Hilfe und nach deren Willen anno 1910 die neue Kirchenorganisation zustande kam, haben den Kompromiss von 1910 nicht gehalten.

Es ist darum die Lage unserer Kirche doch nicht so glänzend, wie sie dargestellt worden ist. Hat unsere Kirche nicht seit 1910 eine Reihe von Demütigungen seitens der Staatsbehörden über sich ergehen lassen müssen?“

Dr. Speiser verweist darauf, dass der Religionsunterricht vom Grossen Rate aus der Schule verbannt, vom Regierungsrat dagegen ein öffentliches Schullokal einem Vereine von kommunistischen Schülern überlassen wurde, die dann ihre Versammlungen zu Angriffen gegen die Lehrerschaft benützt und die Jugend vor dem Besuche des Religionsunterrichtes und der Kirche gewarnt haben. „Wir haben also“, erklärt Dr. Speiser, „wohl die Staatsaufsicht, aber nicht Staatsschutz!“ Die Ordnung, die in Basel 1910 eingeführt worden, erklärt Dr. Speiser, habe andern Orts keine Nachahmung gefunden. Aargau habe kürzlich bei der Revision der Kirchenverfassung beide Konfessionen, auch die katholische, in gleicher Weise behandelt, Basel-land habe jüngsthin den Versuch, den Religionsunterricht aus der Schule zu verbannen, wuchtig zurückgewiesen. Die deutsche Reichsverfassung von 1919 habe, im Gegensatz zu Basel, die evangelische und die katholische Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechtes erklärt und

ihnen das Steuerrecht zuerkannt, den Religionsunterricht als Schulfach proklamiert und den Fortbestand der theologischen Fakultäten garantiert. Hieraus folge, dass man gut tun werde, die Motion Schneider abzulehnen, da sie die reformierte Kirche in eine noch schlimmere Lage bringen würde. Zu erwägen sei jedoch, ob nicht der Motion Schneider eine Gegenmotion entgegenzustellen sei, die die jetzigen Misstände zu bessern trachte, insbesondere nach dem Vorbild der liberalen, d. h. freiheitlichen deutschen Reichsverfassung.

V. v. E.

„Für die ärmste Priesterseele.“

Ein unscheinbares Wort und ein unbedeutendes Ereignis können auf die Seele oft einen tiefen Eindruck machen. So ging es letztthin auch mir. Ich hatte auf einer Pfarrei im Beichtstuhl und auf der Kanzel ausgeholfen und ging bei dem schönen Frühlingswetter den Weg zum Kloster zurück. Die Strasse war einsam, selten durch Fussgänger belebt. Jetzt nahten sich zwei junge Leute, beide auf den Velos, ein Bursche und ein Mädchen. Er mochte gegen dreissig, sie ihre zwanzig Lenze zählen. Wie sie in meine Nähe kommen, steigen beide ab. Der Bursche klaubt seinen Geldbeutel hervor und entnimmt dem spärlichen Silbergeld zwei Franken mit der Bemerkung: „Nehmen Sie das. Ich habe es schon lange tun wollen, aber keine Gelegenheit gefunden. Das ist zu einer hl. Messe für die ärmste Priesterseele.“ Ich war überrascht über diese Intention, fand sie aber sehr bedeutsam und nahm dankend das Stipendium in Empfang. Die beiden, es mochten zwei Verlobte sein oder doch auf dem Weg es zu werden, stiegen wieder auf und setzten ihren Weg fort. Ich tat desgleichen. Aber das Wort „für die ärmste Priesterseele“ begleitete mich und beschäftigte mich ernsthaft. Wer soll diese sein? dachte ich. Vielleicht die Seele eines abgeschiedenen Priesters? Es gibt auch unter diesen gewiss sehr arme Seelen, die vieles zu büssen haben und vielleicht von ihren Mitbrüdern nur wenig Hilfe erhalten. Aber es wollte mir doch scheinen, diese ärmste Priesterseele, für die ein armer Landbub seine zwei Franken hergab, die ihm und seiner Begleiterin eine Halbe Wein und einen guten Nachmittags verschaft hätten, lebe noch irgendwo und gehöre eher einem Priester, der vielleicht, seines hohen Berufes und Amtes uneingedenk, in Gefahr stehe, verloren zu gehen und noch andere mit ins Verderben zu reissen. Sei sie nun wie und wo immer, diese ärmste Priesterseele, wenn sie nur eine wäre, so wäre sie zu bemitleiden, und nicht weniger, wenn ihrer viele sind. Wir aber können aus diesem Vorkommnis wieder entnehmen, dass wir verpflichtet sind, Gegenrecht zu halten und das Wort des Heilandes zum Grundsatz unseres Priesterwirkens zu machen: „Mich erbarmt des Volkes.“

P. A.

Von den Lateranverträgen.

Der Empfang des diplomatischen Corps. Am 10. März empfing Pius XI. das beim Vatikan akkreditierte diplomatische Corps in feierlicher Audienz zur Entgegennahme der Glückwünsche zur Lösung der römischen Frage. Der Botschafter Brasiliens, Magalhaes de Azevedo, verlas als Doyen des Corps eine Adresse in der fran-

zösischen Diplomatensprache. Der literarisch und juristisch feingebildete Staatsmann hob besonders hervor, dass die Anwesenheit des diplomatischen Corps beim Hl. Stuhl auch nach den Ereignissen von 1870 der fortdauernde, stillschweigende Beweis von dessen tatsächlicher Souveränität gewesen sei, „*signe irrécusable visible de sa souveraineté*“. Mit einer wahrhaft theologischen Klarheit unterschied der Laie zwischen geistlicher und weltlicher Souveränität des Papstes.

Wir können es uns nicht versagen, die ganze betreffende Stelle hier abzudrucken; die Rede wird übrigens wohl in der nächsten Nummer der Acta Ap. Sedis erscheinen.

„*Souveraineté spirituelle? Oui; sans doute, aussi, souveraineté spirituelle; et certainement, plus sublime encore, plus auguste que l'autre. Souveraineté spirituelle, source et fondement, par un graduel et mystérieux travail historique, de la souveraineté temporelle; coexistante avec celle-ci, mais distincte. Ce n'est pas auprès du premier des évêques, de l'évêque de Rome, du métropolitain de la province romaine, du primat d'Italie, du patriarche d'Occident, ce n'est même pas, exclusivement, auprès du Successeur du Prince des Apôtres, mais auprès de l'héritier et continuateur de la dynastie des Pontifes rois, revêtus, pendant douze siècles, de la souveraineté spirituelle et de la souveraineté temporelle, que les puissances accréditaient leurs mandataires; et il correspondait, d'une façon adéquate, à ce procédé, en nommant des nonces et des internonces, qui, par un privilège respecté partout, étaient, de plein droit, les doyens du Corps diplomatique. Lorsque Bismarck, dans un document fameux, en s'adressant au grand Pape Léon XIII, l'appella „Sire“, il ne fit que traduire, par un de ces mots pittoresques dont son style très personnel était coutumier, une vérité évidente et incontestable.*“

In seiner Antwort sprach der Papst seinerseits seine Genugthuung über die glänzende moralische Garantie aus — eine rechtliche Garantie brauche er nicht mehr —, welche die Anwesenheit der Vertreter von 27 Staaten für die Souveränität des Hl. Stuhles darstelle. Und eine solche Garantie stelle auch das wahre Weltplebiszit aus Anlass der Lösung der römischen Frage dar: die unzähligen Telegramme und Zuschriften, die er nicht nur aus Städten, sondern sogar aus vielen weltverlorenen Dörfern Italiens und aller Erdteile erhalten habe. Der Papst hob dann die seelsorgerliche Bedeutung der Lateranverträge hervor: „*Une autre voix touchante, est celle de ceux qui, surtout d'Italie, nous ont fait dire: „voilà que nous recommençons de faire nos Pâques“: „eine ruhrende Aeusserung ist die, welche Uns vor allem aus Italien ausgerichtet wurde: „Jetzt werden wir wieder unsere Ostern machen!“*“ „Das ist ein Gesichtspunkt, der unendlich mehr Beachtung verdient als selbst das hohe Gut der bürgerlichen und politischen Befriedigung eines ganzen Landes und Volkes. Es ist die seelsorgerliche, die Gewissensfrage.“ — Diese ergreifenden Worte des Hl. Vaters vor der mondänen Versammlung der Diplomaten sind ein sprechender Beweis, dass der Hl. Stuhl bei der Lösung der römischen Frage sich nicht durch weltliche Rücksichten oder gar finanzielle Interessen — eine schmutzige Verdächtigung kirchenfeindlicher Kreise — leiten liess, sondern, dass für ihn die höchsten Beweggründe seiner geistlichen Mission massgebend waren.

Sonntagsheiligung und Konkordat. Wie der „Osservatore Romano“ berichtet, wurde von der „Katholischen Aktion“ bei allen italienischen Pfarrämtern eine Erhebung über den Stand der Heilighaltung der Sonn- und Festtage gemacht. Das Resultat ist schmerzlich. Das staatliche Ruhegesetz von 1907 besteht fast nur auf dem Papier. Nur in den grossen Industriebetrieben, die im fascistischen Arbeitsverband stehen, wird mehr oder weniger die Sonn- und Festtagsruhe eingehalten. In den anderen, kleineren Industriebetrieben ist der Arbeiter diesbezüglich exlex und der Willkür der Arbeitgeber ausgeliefert; nur ein Prozent arbeitet nicht. Die Geschäfte bleiben im Allgemeinen bis 12 oder 1 Uhr mittags offen, an manchen Orten den ganzen Tag, auch am Sonntag. Ausnahmen sind sehr selten. Für die Arbeitsruhe in den landwirtschaftlichen Betrieben fehlte bisher jede gesetzliche Norm. Die Grossgrundbesitzer, deren Beispiel von den Kleinbauern nachgeahmt wird, lassen unter Androhung der Entlassung nach Gutfinden, auch ohne Not, arbeiten. Keine 5 Prozent der Gutsbesitzer und der Landarbeiter halten die Sonntagsruhe. In drei oder vier Provinzen lassen selbst die Staatsbehörden an den Sonn- und Festtagen bei Ameliorationen, Strassenbauten, Flusskorrekturen etc. arbeiten. Sehr viele Pfarrer beklagen sich in ihren Antworten auf die Anfrage der Katholischen Aktion über das beständige Offenhalten der Wirtschaften, die beständigen Tanzanlässe und Sportveranstaltungen, wodurch die Sonn- und Festtage vollständig entheiligt würden.

Im Konkordat (Art. 11) sind nun alle Sonntage und alle allgemeinen kirchlichen Festtage (gemäss Can. 1247 § 1) staatlich anerkannt. Ebenso sind die Leiter der fascistischen Jugendverbände und die staatlichen Schulbehörden durch Art. 37 verpflichtet, für Erfüllung der Sonntagspflicht zu sorgen. Es ist zu hoffen, dass dieses staatliche Ruhetagsgesetz mit fascistischem Schneid auch durchgeführt wird. Wenigstens haben die kirchlichen Behörden nun eine feste Handhabe zu Reklamationen. Man ersieht auch daraus, welche eine grosse seelsorgerliche Bedeutung die Lösung der römischen Frage für Italien hat und begreift das freudige Wort des Hl. Vaters an die katholischen Universitätsstudenten: „Crediamo di avere ridato Dio all'Italia e l'Italia a Dio: Wir glauben, Gott an Italien und Italien an Gott zurückgegeben zu haben.“

Freimaurerei, Liberalismus und Sozialismus benutzen die schier sechzigjährige vatikanische Gefangenschaft von Papst und Kirche, um mit allen Mitteln die Religion des italienischen Volkes zu untergraben. Der Plan der Hölle ist nun gescheitert. Aber schwere Wunden wurden dem kirchlich-religiösen Leben geschlagen. Die italienischen Katholiken haben alles ertragen, im Bewusstsein, der Freiheit und Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles zu dienen. Dafür zollt ihnen die Weltkirche unauslöschlichen Dank.

V. v. E.

Frühkommunionbewegung in der Schweiz.

Von Pfarrer Heiser in Biblis, Hessen, Sekretär zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz.

(Schluss.)

So ist nun die Frühkommunion in der Diözese Sitten allgemein durchgeführt. Die meisten Pfarrer bringen die Kinder des ersten Schuljahres fast ausnahms-

los zur hl. Kommunion. Nur die Schwachbegabten werden zurückgestellt. Einige machen aus den Erstklässern eine Auslese und führen die Fähigern zum Tisch des Herrn und lassen die übrigen im zweiten Schuljahr kommunizieren.

Die Erstkommunion wird im Oberwallis feierlich beim Hauptgottesdienst gehalten und die gesamte Schuljugend pflegt mitzukommunizieren. Exerzitien vor der ersten hl. Kommunion waren in manchen, besonders grösseren Orten, schon seit vielen Jahren im Gebrauch. Diese Sitte scheint sich immer mehr auszubreiten. Sämtliche Schulkinder beteiligen sich daran. Den Hauptgewinn haben natürlich die älteren Jahrgänge.

Im französischen Landesteil scheint die private Erstkommunion ohne Feierlichkeit manchmal in Uebung zu sein.

Allgemein scheint im Oberwallis der Brauch zu sein, dass die Kinder nach Empfang der ersten hl. Kommunion monatlich kommunizieren. Auch im französischen Landesteil wird es vielerorts so gehalten. An manchen Orten pflegt man die Kinder auf die Monatskommunion eigens vorzubereiten.

Mit den Früchten der Frühkommunion und der öfteren Kommunion unter den Kindern ist man sehr zufrieden. Viele Geistliche empfehlen die öftere — vierzehntägige und wöchentliche — ja selbst die tägliche hl. Kommunion, wo diese möglich ist. Die Schule macht keine Schwierigkeiten und der Religionsunterricht ist Pflichtfach.

6. Das Erstkommuniondekret war auch für die italienische Diözese Lugano ein wahrer Segen.

Hier gingen vor dem päpstlichen Erlass die Knaben im zwölften und dreizehnten Lebensjahr zur ersten hl. Kommunion. Viele Pfarreien umgaben diesen Tag mit festlichem Glanz, in einigen wurde die Feier ohne grossen Aufwand gehalten. Diese Spätkommunion führte zu vielen Nachteilen. Die Kinder waren zwar mehr unterrichtet, aber vielleicht nicht besser erzogen. Man musste eigens auf die Aufrichtigkeit in der Beicht hinweisen, ferner sagten manche nach der Erstkommunion dem Sakramentenempfang bis nächste Ostern oder gar bis zur Hochzeit Lebewohl. Das alles wurde durch die Frühkommunion anders. Die ersten Widersprüche gegen die Früherlegung kamen hauptsächlich von den Müttern, nicht so sehr von den Vätern her. Sie meinten, die siebenjährigen Kinder seien für diese Gnade noch nicht reif; sie wüssten nicht, was sie täten, seien bereits boshaft und unruhig. Allein durch die Erklärung des päpstlichen Erlasses, sowie der bischöflichen Verordnungen und der Diözesanbeschlüsse wurden die Schwierigkeiten überwunden.

Gegenwärtig werden die Knaben spätestens im achten Lebensjahre, die Mädchen schon mit sieben oder sechs Jahren zugelassen. Die Kinder werden vom Pfarrer vorbereitet und zwar zu einer bestimmten Stunde in der Kirche. Die Vorbereitung umfasst ungefähr einen Monat. Die Glaubenslehre wird später eingehend behandelt. Die Kinder gewöhnen sich leicht an Aufrichtigkeit und Vertrauen in der Beicht, Ziele, die in diesem Alter sehr leicht zu erreichen sind. Die Kinder überzeugen sich, dass Jesus ihnen wohl will, dass er selbst wünscht, in ihr

Herz zu kommen. Die Vorbereitung ist weniger mühsam und dennoch viel trostvoller als früher. Etwas äusserer Aufwand, aber nicht zuviel, einige schöne, einfache Gesänge, etwas Musik vervollständigen den Erstkommunionstag. Im allgemeinen ruft man die Knaben und Mädchen wenigstens einmal im Monat zur hl. Kommunion. Mit Hilfe von Ordensschwestern und anderer Personen sammelt man sie unter dem Banner der Kleinen Kreuzritter, um den Empfang der Eucharistie fruchtbar zu gestalten. Selbstverständlich werden die Kinder zu jeder hl. Kommunion vorbereitet. Laut betet man ihnen vor, Wort für Wort lässt man sie die Vorbereitungs- und Dankungsgebete nachsprechen, weil die Kinder noch nicht geläufig lesen können. Die Arbeit kostet zuweilen etwas Mühe, aber schwere Belästigung verursacht sie nicht.

Die Frühkommunion hat der Diözese überaus grossen Segen gebracht. Wenn die Eltern die Arbeit der Pfarrer noch mehr unterstützten, könnte noch viel mehr erreicht werden; viele aber sind lässig. „Wir alle müssen arbeiten für die Kleinen“, schreibt das Handbüchlein des Eucharistischen Kinderkreuzzuges vor, das die bischöfliche Gutheissung (21.3.24) gefunden hat, „weil Jesus sie liebt, weil wir ihre Unschuld retten und ein wirksames Heilmittel gegenüber dem sittlichen Untergang der Gesellschaft finden müssen.“

Auf einen wichtigen Faktor der Frühkommunion wollen wir noch aufmerksam machen: die Arbeit der schweizerischen Presse. Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ hat etwa dreissigmal ihre Spalten dem Gedankenaustausch bekannter Seelsorger geöffnet. Ihre Aufsätze haben viel zur Orientierung beigetragen. Die in Bazenheid erschienene Zeitschrift „Seele und Heimat“ hat vom Tage ihres ersten Erscheinens bis zu ihrem Eingehen die Sache der Frühkommunion energisch vertreten.

Unter den Büchern, die die eucharistische Fröherziehung fördern, nennen wir ein Bilderbuch, das in einfacher Schrift und in einfachen Strichzeichnungen die wichtigsten Wahrheiten vorführt: „Ein Büchlein vom lieben Gott für die Kleinen“, verfasst von Joseph Fisch, Vikar in Arbon (Missionsdruckerei Immensee, 1927). Die Mutter soll an Hand dieses Büchleins mit Leichtigkeit das im Unterricht Gehörte ins Gedächtnis zurückrufen können. Gute kleine Kommunionkatechismen sind: „Bereitet den Weg des Herrn, Vorbereitung von Sieben- und Achtjährigen zur privaten Frühkommunion“, zusammengestellt von P. Thomas Jüngt (Buchdruckerei des Missionshauses Immensee, 1926). Das Büchlein hat u. a. die Zustimmung des apostolischen Nuntius Eugen Pacelli (15.2.27) gefunden. Ferner „Lehrplan für den Katechismusunterricht und die Biblische Geschichte, genehmigt vom Hochwst. Bischöf. Ordinariate von Sitten“, 1914. Gute Dienste leistet auch der „Grundriss der Vorlesungen der Katechetik“, von Msgr. Dr. Beck (Freiburg i. Schw.). Endlich erwähnen wir noch das italienische Handbüchlein des eucharistischen Kinderkreuzzuges: „Manuale per la Crociata Eucaristica delle fanciulle“ (Tip. Opera Sant Agostino, Lugano *).

Reiche Befruchtung fand die Frühkommunionbewegung durch den Ersten Schweizerischen

* Eine neueste schweizerische Publikation ist *«Jesus kommt!»* von Adolf Bösch, Pfarrer in Langenthal. Verlag Räber u. Cie.

Eucharistischen Kongress, der (20.—23. Aug. 1927) im Marienheiligtum zu Einsiedeln tagte. Die Kinder fanden dort in Dekan A. Lötscher einen beredten Anwalt ihrer Rechte.

Gewiss, die Frühkommunion ist manches Mal nicht ohne Fehler durchgeführt worden. Vereinzelt wurden aus Uebereifer auch Kinder zum hl. Gastmahl zugelassen, die noch nicht kommunionreif waren. Allein im Grossen und Ganzen hat sich das Wort bewahrheitet, das Bischof Robert von St. Gallen (Rezess 1925) schrieb: „Die Einführung und Förderung der Frühkommunion fordert von den hochwürdigen Seelsorgern neue Arbeit und von manchem auch das Opfer der eigenen Meinung und es wird sich dieselbe auch nicht in allen Pfarreien gleich rasch einleben. Aber ein Schritt nach diesem Ziel muss doch getan werden; das schulden wir der hl. Kirche. Unter dem Segen Gottes wird es leichter gehen als mancher glaubt und auch mehr Trost bereiten als mancher ahnt.“

Wir beglückwünschen die Schweiz zu den schönen Erfolgen. Dem eucharistischen Heiland gehört nun einmal die Kinderwelt!

Katholischer Lichtbilderverband der deutschen Schweiz.

An einer kürzlichen Generalversammlung des Ostschweizerischen Projektionsverbandes wurde beschlossen, diesen Verband zu einem Katholischen Lichtbilderverband der deutschen Schweiz mit Ankauf der schon bestehenden Katholischen Lichtbildverleihe und Anschluss an den Schweiz. kath. Volksverein auszubauen.

Auf September 1929 werden der neue Hauptkatalog mit ca. 400 Serien und die neuen Statuten zu beziehen sein. Das Eintrittsgeld in den Verband beträgt 40 Franken, muss aber erst im Laufe eines Jahres entrichtet werden. Der Jahresbeitrag ist momentan auf 5 Fr. festgesetzt. Nur Mitglieder können Bilder beziehen. Die Bilder werden gratis abgegeben; die Bezüger haben nur das Porto zu tragen und eventuelle Beschädigungen zu vergüten. Der Verband steht unter dem Protektorat des Bischofs von St. Gallen.

Für Anmeldungen zur Mitgliedschaft, Bezug der Bilder und nähere Auskunft wende man sich an das kath. Pfarramt Henau (St. Gallen — Postcheck IX 2160 — Telefon 99).

Kirchen-Chronik.

Katholisches Gemeindehaus in Nyon. Am 24. März wurde in Nyon (Waadtland) das neue Gemeindehaus — maison paroissiale — durch S. G. Bischof Besson eingeweiht. Das Gemeindehaus, das zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt, besitzt einen Turnsaal, einen Versammlungssaal, der Raum für 300 Personen bietet, ferner drei mit den neuesten schultechnischen Errungenschaften ausgestattete Schulzimmer der freien katholischen Elementarschule und im obersten Stock die Wohnungen für die Schulschwestern.

Bern. Die römisch-katholische Pfarrei Bern hat beschlossen, mit dem Bau der neuen Marien-

kirche im Breitenrain noch diesen Herbst zu beginnen. Die Kirche ist auf 800 Sitzplätze berechnet. Nebst der Kirche sind Kapelle, Pfarrhaus und Saalbau vorgesehen.

Personalnachrichten.

Der Solothurner Regierungsrat hat gemäss Konkordatsrecht in Ersetzung des kürzlich verstorbenen Domherrn Ernst Niggli sel. H.H. Johann Mösch, Pfarrer in Oberdorf bei Solothurn, zum residierenden Domherrn des Standes Solothurn gewählt. — Wir entbieten dem neuen Canonicus, der sich als Seelsorger und als Historiker der Solothurner Schulgeschichte reiche Verdienste erworben hat, unsere ergebensten Glückwünsche.

H.H. Albert Jossen, Pfarrer von Erschmatt (Wallis), wurde zum Pfarrer von Blatten (Lötschental) ernannt.

H.H. Joseph Schleiniger, Pfarrer von Würenlingen (Aargau), hat resigniert. An seiner Stelle wurde gewählt der dortige Vikar H.H. Joseph Leutenegger.

Rezensionen.

Card. Pietro La Fontaine, Patriarca di Venezia: „Il primo Patriarca di Venezia, Vita popolare di San Lorenzo Giustiniani. Libreria Editrice Emiliana, Venezia 1928.

Die Geschichte Venedigs ist reich und fesselnd und wer sie, namentlich in der interessanten Epoche der Renaissance, genauer kennt, fühlt sich von der erhabenen Gestalt des Protopatriarchen, des heiligen Laurentius Justinianus, der ein frommer Mönch, ein liebevoller Vater, schon vor dem Konzil von Trient ein kluger, eifriger Reformator von Klerus und Volk war, zu liebender Bewunderung hingerissen. Umso freudiger begrüssen wir seine Biographie, die uns die Feder eines der hervorragendsten italienischen Kirchenfürsten schenkt. Kardinal La Fontaine, der aus ursprünglich schweizerischer Familie stammt, genießt in Italien hohes Ansehen als Liturgist und Kanzelredner. Venedig verehrt ihn als unermüdlich eifrigen Oberhirten.

St. Laurentius Justinianus hat eine Anzahl asketischer und mystischer Schriften hinterlassen. Sie werden auch heute noch eifrig, namentlich in seiner Heimat, gelesen. Der Heilige enthüllt in seinen Schriften ein Geheimnis, das unserer erkalteten Zeit besonders not tut: das Geheimnis inniger Vereinigung zwischen Gott und der Menschenseele. Wir möchten namentlich zwei Vorzüge der vorliegenden Biographie hervorheben: Es ist dem Verfasser geglückt, die Zeit, in der sein Heiliger lebte, als lebensvollen Hintergrund dem Leser nahezubringen; dann sein tiefes Einfühlen nicht nur in das Leben, sondern vor allem auch in die Schriften Giustinianis, von denen er eine knappe, aber vorzügliche Analyse bietet. E. S.

Für Zucht und Sitte, von Michael Gatterer S. J. (Aus des Verfassers Schrift „Im Glaubenslicht“) kl. 8° 52 S. Innsbruck o. J. Felizian Rauch. Preis 40 Pfg.

Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend hat P. Gatterer die beiden Abschnitte „Der menschliche Leib“ — „Schamgefühl und Schamhaftigkeit“ aus seinem weitverbreiteten Buch „Im Glaubenslicht“ als Sonderheft erscheinen lassen, um diese beiden wichtigen Kapitel noch einer weitem Verbreitung zuzuführen. Die von tiefem Glaubensgeist durchleuchteten und von eindringender Seelenkenntnis geleiteten Gedanken verdienen die weiteste Beachtung. Dr. J. M.

Der Kreuzweg des Kranken. Trostgedanken aus Christi Passion, von Otto Hopfhan, O. Cap. Freiburg i. Br. 1927. — Die Befürchtung, die der Verfasser im Vorwort äussert, das Buch könnte durch seinen persönlichen Charakter etwas befremden, ist durchaus unbegründet. Darin liegt gerade sein Hauptwert, dass der Verfasser von seinem jahrelangen Krankenlager aus Eigenes und Erlebtes aus der Fülle seines Herzens schöpft. Wer selber den Leidensweg gegangen, ist der berufenste Prediger und Tröster der Kranken und Leidenden. Für den Homileten ist das Buch eine reiche Stoffsammlung für Kreuzwegpredigten. F. J., Sch.

De Maumigny René, S. J., Katholische Mystik, das aussergewöhnliche Gebet. Mit einem Lebensbild des Verfassers und einer Einführung in die Mystik, von Karl Richstätter, S. J. Freiburg, Herder 1928. 6 Rm., in Leinwand 7.40 Rm. — Aus der Praxis entstanden, will das Buch den weitesten Kreisen dienen. Mit jener Klarheit, die den Arbeiten P. Richstätters eigen ist, werden gerade jene Fragen vom Standpunkt der wissenschaftlichen Mystik aus behandelt, die heute — wie Konnersreuth — im Mittelpunkt des Interesses stehen. Auch aus der Geschichte der Mystik wird manches Neue geboten. F. J., Sch.

Mutter Dominika Clar Moes vom hl. Kreuz, Stifterin des Klosters der Dominikanerinnen zu Limpertsberg (Luxemburg). Vom geistl. Rektor J. R. Barthel. 2. verb. Auflage mit Autograph und 8 Einschaltbildern. Geb. 5.60 Rm. Albertus Magnus-Verlag. — Schwere Gewitter pflegen den Höhenzügen zu folgen. So war das Leben der Dienerin Gottes eine fortgesetzte Kette von Prüfungen und Leiden aller Art, welche sie mit heroischer Liebe ertrug. Ein Erbauungsbuch für Schwergedrückte. F. J., Sch.

Die Bekenntnisse des hl. Augustinus. Nach der besten lateinischen Ausgabe übersetzt, mit einem kurzen Ueberblick des Lebens und Wirkens dieses Heiligen. 6. Auflage. (15. u. 16. Tausend.) kl. 8° 16; 688 S. Brosch. M. 3.60; Ganzleinwand M. 5.—. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg, 1927. — Es gibt Bücher, die beim Tode ihres Verfassers nicht etwa mit seinem Leibe begraben werden, sondern wie sein Geist weiter leben. Dahin gehören die „Bekenntnisse“. Der Geist, dem sie entsprungen, war gut, und die Absicht, in der sie niedergelegt, edel. Darum wirken sie auch heute noch Gutes und Edles. Die von Hertling besorgte Ausgabe bringt nur die ersten 10 Bücher, während die vorliegende alle 13 Bücher umfasst. Deshalb wird sie vielen willkommen sein. Was Augustinus bei der Durchsicht von diesem Werke schrieb, gilt auch heute noch: „Ich weiss, dass viele Brüder Freude daran hatten und noch haben.“ Dr. R. M.

Baudot Prosper, S. J. Betrachtungen über das Leben unseres Herrn Jesu Christi, freie Uebersetzung aus dem Französischen. 547 S. Kanisiuswerk, Freiburg i. Schw. und Konstanz. kl. 8°. — 34 Betrachtungen führen in das verborgene Leben Jesu ein und erwägen die ersten Offenbarungen der Macht und Sendung Jesu; Betrachtung 35 bis 132 behandeln die zwei ersten Jahre des öffentlichen Lebens bis zur Verheissung des hl. Sakramentes. Die einzelnen Erwägungen umfassen 3—4 kleine Seiten. Jeder Punkt gibt eine Art Titel des Abschnittes, eine Stelle der hl. Schrift und führt dann in lebhafter, anschaulicher Weise in die betreffenden Wahrheiten oder Begebenheiten ein. Das Gebetbuchformat mag für viele angenehm sein, um diese kurzen und doch gediegenen Betrachtungen mit sich zur Kirche oder auf ein Ruheplätzchen oder auf Reisen zu nehmen. Dr. K. M.

Nachtrag. Zu der in Nr. 12 mitgeteilten Liste der katholischen Kirchenbauten in der Schweiz (seit 10 Jahren) ist noch nachzutragen: Pfarrkirche Wyler-Gurtellen, erbaut von Architekt Gaudy, in den Jahren 1922—26.

ORGELBAU

A. — G.
WILLISAU

MODERNSTE UND BESTEINGERICHTETE
ORGELBAUANSTALT DER SCHWEIZ
VERLANGEN SIE KOSTENVORSCHLÄGE

**ALLE
BUCHER**
GEBR. J. & F. HESS
BASEL 1

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfähnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine

Import direkt von den Produzenten selbst

Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italianer
Chianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beedigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Tabernakel

Kassen-Schränke

Einmauer-Kassen

Haus - Kassetten

feuer- und diebsicher

Opferkästen

liefert als Spezialität

L. MEYER-BURRI

KASSEN-FABRIK - LUZERN

20 Vonmattstrasse 20

CLICHÉS
ALLER ART LIEFERT F. SCHWITTER
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON: 5645

Tochter

39 Jahre alt, tüchtige Krankenpflegerin, bewandert in allen Hausarbeiten, sowie im Nähen und Flechten, sucht Stelle in geistliches Haus neben Köchin, wo sie sich event. auch etwas charitativ betätigen könnte. Lohnansprüche sehr bescheiden.

Anfragen unter S. Z. 283 bei der Expedition der Kirchenzeitung.

Gut kath. Familie des Berner Jura sucht ein der Schule entlassenes Mädchen aus guter Familie als

Volontärin

zu Kindern.

Sich wenden an H.H. Prof. A. Froidevaux, Kollegium St. Karl, Pruntrut.

Zu verkaufen prächtige

Strahlenmonstranz,
Kelch, Ciborium, alles neu, silbervergoldet, weit unter Ankauf.

Adresse unter N. V. 281 bei der Expedition der Kirchenzeitung.

Köchin

welche schon mehrere Jahre bei einem hochw. geistlichen Herrn gedient hat, möchte gerne wieder eine solche Stelle antreten.

Adresse unter Z. O. 282 bei der Expedition der Kirchenzeitung.



Venerabili clero

Vinum de vite meum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Karlhaus-Bucher

Schlossberg Lucerna

Messweine

Traminer-Weisswein

Traminer-Riessling

courante Tischweine, prima Qualität, preiswürdig empfehlen der hochw. Geistlichkeit

Landolt-Hausers Söhne, Wein-Import, Glarus.
Beedigte Messweinlieferanten.

Restaurierung

von alten, schadhaften Gemälden, sowie Neuausführung von kirchlichen Gemälden, Porträts, Landschaften, in allen Techniken, nach selbständigen Entwürfen, ferner die Anfertigung von farbigen Entwürfen zu Glasgemälden in gediegen künstlerischer Ausführung, auch kirchliche Dekorationsmalerei und Vergoldung übernimmt zu billigsten Preisen

August Müller (g.i. Warth.) akademisch geb. Kunstmaler in Wil, Kt. St. Gallen.

Beste Referenzen stehen zu Diensten.

Das Kollegium St. Karl in Pruntrut sucht einen gut empfohlenen

Hausdiener

im Alter von 25 — 30 Jahren, welcher auch den Garten besorgen würde. Gelegenheit französisch zu lernen. Lohn nach Uebereinkunft.

Sich wenden an H.H. Prof. A. Froidevaux, Kollegium St. Karl, Pruntrut.

Einfache, seriöse

Tochter

mit bester Empfehlung, Ende der zwanziger Jahre, bewandert in den üblichen Hausgeschäften, sucht Stelle in geistliches Haus auf Mitte April oder früher. Kaplanei oder Mithilfe in einem Pfarrhaus wird bevorzugt. Zu erfragen unter W. M. 284 bei der Expedition.



**Kirchenbedarf
LUZERN**

J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

Sind es Bücher
Geh' zu Räber

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die
Weine aus der

Abtei Muri-Gries-Bozen.

Allein-Verkauf in der Zentral-Schweiz für die Weine aus der
**Kgl. Ungar. Staatskellerei
Budafok.**

Bekannt für gewissenhafteste Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe schöne Säle.

Besitzer: C. Waldis.

Turm-Uhren

J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)